



INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 275
Bekanntmachungen	S. 275
Auf einen Blick	S. 282

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 31. Oktober bis 4. November 2022 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Mittwoch, 2. November 2022

17.00 Uhr Bezirksvertretung Uerdingen, Aula der Gesamtschule Uerdingen, Uerdinger Straße 783, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Donnerstag, 3. November 2022

17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus, nicht öffentlich

17.00 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Gemeindesaal Freikirchliche Evangelische Gemeinde, Zugang über die Leyentalstraße 78 G Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANTMACHUNGEN

BEKANTMACHUNG DER ÄNDERUNG DER ZWECKVERBANDSSATZUNG FÜR DEN ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND RHEIN-RUHR (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 13.06.2022 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 33 vom 18.08.2022) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Krefeld, den 19. Oktober 2022
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Cyprian
Stadtkämmerer

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER WASSERRECHTLICHEN ERLAUBNIS ZUM AUFSTAUEN/ABSENKEN VON GRUNDWASSER (BAUWASSERHALTUNG)

gemäß § 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeit) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfung / Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 13.3.2 UVPG des Antrags zur Förderung von Grundwasser zur Wasserhaltung für den Bau einer Bodenplatte im Untergeschoss eines Mehrfamilienhauses, auf dem Grundstück Richard-Wagner-Straße 38-42, 47798 Krefeld, Gemarkung Krefeld, Flur 16, Flurstück-Nr. 86, 87 und 88, durch Tiefendrainage, vom 05.09.2022.

1. Ausgangssituation und Allgemeine Vorprüfung

Die BauFormArt GmbH plant den Bau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage an der Richard-Wagner-Straße 38-42, 47799 Krefeld. Für die Errichtung der Tiefgarage und des Untergeschosses soll das Grundwasser entnommen und anschließend sowohl nordöstlich als auch westlich des Bauvorhabens auf einem Grünstreifen der Hohenzollernstraße geleitet und mittels Düsenaugreinfiltrationssystem (DSI) über Sickerlanzen in den Untergrund infiltriert werden. Für die Bauwasserhaltung stellt die RiWa 48 Projekt GmbH, Krefeld einen Antrag für eine Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 10 und 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Grundwasserabsenkung zur Freihaltung der Bausohle findet auf den Baugrundstücken Gemarkung Krefeld, Flur 16, Flurstück Nr. 86, 87 und 88 statt. Die Wiedereinleitung findet auf dem Baugrundstück und dem Grundstück Gemarkung Krefeld, Flur 16, Flurstück Nr. 423 statt. Die Grundwasserentnahme erfolgt durch 5 Sickerschlitze im Bereich der Baugrube bis in 3,20 m Tiefe unter GOK, die Einleitung durch DSI-Brunnen auf dem Baugrundstück und auf dem Grünstreifen der Hohenzollernstraße. Das Gelände des Bauvorhabens befindet sich in einer Höhe 32,72 mNHN. Die Sohle der geplanten Tiefgarage und des Kellergeschosses liegt in einer Höhe von 30,82 mNHN.

Bei den Untersuchungen zur Gründung des Mehrfamilienhauses wurde der Grundwasserspiegel bei 2,2 m unter Gelände angetroffen. Die Grundwasserfließrichtung ist WSW – ENE bis NE. Da höhere Grundwasserstände nicht auszuschließen sind, wurde für die Berechnungen der Grundwasserhaltung ein höherer Grundwasserstand von 31,00 mNHN angesetzt. Die Berechnungen zur erforderlichen Absenkung des Grundwassers ergeben bei einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 6,0 \times 10^{-4}$ m/s ein Absenkziel von 29,85 mNHN und eine Fördermenge von 80,00 m³/h. Das Grundwasser wird im Bereich der Baugrube auf eine Höhe

von 29,50 m abgesenkt. Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers und der geringen Absenkhöhe von 1,15 m beträgt die Reichweite des Absenktrichters $R = 23,52$ m.

Für die für das Bauvorhaben erforderliche Wasserhaltung werden für den Zeitraum Oktober – Dezember die folgenden Fördermengen beantragt:

Pro Stunde:	80 m ³ /h
Pro Tag:	1.920 m ³ /d
Für die Dauer von 60 Tagen:	115.200 m ³

Aufgrund der Einstufung des Projektes als Grundwasserentnahme gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG ist für das Vorhaben bei einer Entnahme und Einleitung von mehr als 100.000 m³ Grundwasser eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 (1) i. V. m. Anlage 3 UVPG durchzuführen.

2. Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 (1) i. V. m. Anlage 3, Nr. 13.3.2 UVPG; Studie zur Allgemeinen Vorprüfung vom 24.03.2022

2.1 Merkmale des Vorhabens

Das Bauvorhaben des Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Unterkellerung liegt einschließlich der Wasserhaltungsmaßnahme in einem Wohngebiet des Stadtteils Krefeld-Cracau. Das Wohnquartier besteht aus einer meistens älteren, 3-4-geschossigen Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung mit Gärten, Grünstreifen, Bäumen und Alleen entlang von Erschließungs- und Durchgangsstraßen. Das Baugrundstück liegt auf der nördlichen Seite der Richard-Wagner-Straße.

Die Bauwasserhaltung erfolgt über 5 Sickerschlitze mit 0,3 m Durchmesser bis in 3,2 m unter GOK. Die Sickerschlitze werden mit einem Abstand von 7,25 m auf dem Baugrundstück verteilt. Sie entwässern das Baugrundstück mit der Baugrubensohle bei 29,85 mNHN bei einer stündlichen gesamten Fördermenge von 80 m³/h bis in eine Tiefe von 29,50 mNHN. Der Absenktrichter hat eine Reichweite von 24 m und ist aufgrund der geringen Absenktiefe flach ausgeprägt. Das geförderte Grundwasser wird auf dem Baugrundstück sowie über eine Transportleitung zur Hohenzollernstraße transportiert und in das Grundwasser eingeleitet. Die Dauer der Bauwasserhaltung beträgt 2 Monate.

Der Absenktrichter erreicht eine zweireihige nach § 41 LNatSchG NW geschützte Baumallee aus alten Trompeten- und Amberbäumen an der Richard-Wagner-Straße. Weiterhin befindet sich in der Nachbarschaft des Bauvorhabens im Abstrom des Absenktrichters der Wasserhaltungsmaßnahme eine Blutbuche sowie weitere Einzelbäume, Gehölze und Bestandteile eines hauseigenen Gartens. Der ältere Wohnhausbestand der drei Grundstücke wurde bereits abgetragen. In der näheren Umgebung sind weitere Bäume, Gehölz- und Gartenstrukturen vorhanden.

Insgesamt sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen aufgrund des geringen Flurabstandes zum Grundwasser von ca. 2 - 2,20 m als grundwassernahe Pflanzen und Pflanzengesellschaften einzuordnen. Daher ist potenzieller Trockenstress durch die Absenkung des Grundwassers nicht auszuschließen. Da die Absenkhöhe gering ist, der

Absenktrichter eine flache Ausprägung hat und die Wasserhaltung nur temporär stattfindet, ist der Einfluss auf den Wasserhaushalt der Bäume eher gering. Ein potentieller Trockenstress wird weiterhin durch den Zeitpunkt der Wasserhaltungsmaßnahme am Ende der Vegetationsperiode kompensiert. Erhebliche Auswirkungen sind durch die Wasserhaltung daher nicht zu erwarten.

In der Umgebung des Bauvorhabens mit Wasserhaltung an der Richard-Wagner-Straße 38-42 sind keine weiteren Bauvorhaben bekannt, durch deren Wasserhaltung eine wechselseitige Beeinflussung des Grundwasserspiegels eintreten könnte.

2.2 Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)

Das Bauvorhaben des Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Unterkellerung liegt einschließlich der Wasserhaltungsmaßnahme in einem Wohngebiet mit älterer 2-4-geschossiger Wohnbebauung im Stadtteil Cracau. An die Wohnbebauung schließen Gärten mit Bäumen, Gehölzen und Wiesen an. Erschließungs- und Durchgangsstraßen des Stadtviertels werden von parkähnlichen Grünstreifen und Alleen gesäumt.

Das Quartier besteht aus einer meistens älteren, 3-4-geschossigen Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung mit Gärten, Grünstreifen, Bäumen und Alleen entlang von Erschließungs- und Durchgangsstraßen sowie einzelnen begrüneten Plätzen. Im Westen des Stadtviertels befindet sich eine Schule. Nordwestlich des Stadtviertels befindet sich in 300 m Entfernung die Kleingartenanlage Dahlerdyk, im Nordosten schließt in ca. 650 m Entfernung die Parkanlage des Stadtwaldes an und östlich der Baumaßnahme in einer Entfernung von 750 m der Kaiserpark. Aufgrund der Entfernung des Wasserhaltungsgebietes Richard-Wagner-Straße 38-42 zu den genannten Gebieten können wasserseitige Wechselwirkungen zwischen der Bauwasserhaltung und den genannten Gebieten ausgeschlossen werden.

Die Flächen im Stadtviertel Krefeld-Cracau wurden durch Gebäude und Infrastruktureinrichtungen überbaut und durch Gärten, Grünstreifen und Parkanlagen genutzt. Die Böden wurden zu Gründungszwecken abgetragen oder durch Auftragsböden zugedeckt. Im ungestörten Zustand liegen als Bodentypen Gleye und Nassgleye aus Flussablagerungen über der Niederterrasse vor, die als Bodenrelikte z. T. erhalten sein können. Die temporäre Wasserhaltung für das Bauvorhaben an der Richard-Wagner-Straße 48 hat auf die Bodenentwicklung keinen Einfluss. Erhebliche Auswirkungen durch die Bauwasserhaltung auf die Bodenentwicklung können ausgeschlossen werden.

2.3 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)

Die ehemalige niederrheinische Bruchlandschaft über der Niederterrasse wurde im Zuge der Stadtentwicklung Krefelds in der vergangenen 100 – 150 Jahren teilweise überbaut oder in historischer Zeit entwässert und durch Land- oder Waldwirtschaft genutzt. Als ökologisch wertvolle Bruchlandschaft

ten sind z. B. das Hülser Bruch im Norden und das Latumer Bruch im Süden des Stadtgebietes oder der Gewässerzug der Niepkuhlen teilweise erhalten geblieben. Zu den überbauten Bereichen der Niederterrasse gehören die Gebiete östlich des Krefelder Stadtzentrums bis zum Stadtteil Krefeld-Bockum einschließlich des Stadtteils Cracau.

Die Schutzwürdigkeit natürlicher Ressourcen bezieht sich hier auf die erhaltenen Relikte der ehemaligen Bruchlandschaft sowie auf die anthropogene Sekundärvegetation und städtischen Habitate für Vögel und Kleintiere (Alleen, Grünstreifen, Bäume, Gehölze, Parks, Gärten und Kleingärten), die nach Möglichkeit zu erhalten sind. Sie stellen städtische Kleinbiotope dar, die nicht nur als Lebensraum für Pflanzen und Kleintiere dienen, sondern auch dem klimatischen Ausgleich und dem Wohlbefinden der Wohnbevölkerung. Vor dem Hintergrund der Tendenzen des Klimawandels sind die Vegetationsstrukturen des Stadtviertels Krefeld-Cracau zu erhalten und im Sinne der Klimaanpassung weiterzuentwickeln. Die Regenerationsfähigkeit der vorhandenen Vegetationsstrukturen und der Relikte der Bruchlandschaft sind durch die quasinatürliche Entwicklung und durch die direkten Pflegemaßnahmen zu unterstützen.

Die temporäre Wasserhaltung des Bauvorhabens Richard-Wagner-Straße 38-42, 47798 Krefeld hat auf die Schutzwürdigkeit und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen im Stadtviertel von Krefeld-Cracau nur einen geringen Einfluss. Erhebliche Auswirkungen der Wasserhaltungsmaßnahme auf die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Stadtviertels werden daher ausgeschlossen.

2.4 Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)

Unter besonderer Berücksichtigung der unter Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete und Objekte wird die Belastbarkeit der im Gebiet des Bauvorhabens und der Wasserhaltung relevanten Schutzgüter beurteilt.

Es ist festzustellen, dass Natura-2000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Gebiet der Wasserhaltung oder in der Nähe nicht vorhanden sind. Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete §§ 25 und 26 BNatSchG sowie nach § 42a LG NW bestehen im Wasserhaltungsgebiet nicht. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, die im Landschaftsplan verzeichnet sind, sind ebenso nicht vorhanden.

Das Gebiet der Wasserhaltung ist kein Bestandteil eines Wasserschutzgebietes. Vorschriften der Europäischen Union (Luftreinhalteplan, Lärmaktionsplan) haben für das Gebiet der Wasserhaltung keine Relevanz. Denkmäler, Bodendenkmäler oder Gebiete mit archäologisch bedeutenden Landschaften sind im Gebiet der Wasserhaltung nicht verzeichnet. Die Bevölkerungsdichte des Stadtteils Cracau (6.723 Ew./km²) ist als mittlere Bevölkerungsdichte in Krefeld einzustufen, hat aber für das Wasserhaltungsgebiet keine Relevanz.

Quellen für den Eintrag von Schadstoffen, die die Wasserqualität des entnommenen und in den Grünstreifen der Hohenzollernstraße eingeleiteten Grundwassers beeinflussen könnten, sind nicht bekannt. Die für die Wasserhaltungsmaßnahme durchgeführte Wasseranalyse zeigt erhöhte Chlorid- und Sulfat-Gehalte im Grundwasser. Die Förderung und direkte Einleitung der Wasserhaltungsmaßnahme führt aufgrund des geringen Flurabstandes nicht zu einer zusätzlichen Bodenbelastung oder Anreicherung der Schadstoffe im Grundwasser.

Südlich des Vorhabenstandortes befindet sich eine zweireihige Allee aus Trompeten- und Amberbäumen entlang der Richard-Wagner-Straße, die zu den nach § 41 LNatSchG geschützten Alleien in Krefeld zählt und im Alleenkataster NRW verzeichnet ist (AL-KR-0115). Die kürzeste Entfernung der Allee zum Bauvorhaben Richard-Wagner-Straße 48, 47798 Krefeld, beträgt 15 m. Einzelne Alleebäume liegen innerhalb des Absenkrichters der Wasserhaltungsmaßnahme. Aufgrund des geringen Flurabstandes zum Grundwasser ist der Standort der Alleebäume als grundwassernah zu bezeichnen, sodass Trockenstress durch die Grundwasserentnahme nicht auszuschließen ist. Aufgrund der geringen Absenkung und der schnellen Angleichung des abgesenkten Grundwasserspiegels an den Ruhewasserspiegel sowie der am Ende der Vegetationsperiode geplanten Wasserhaltung wird davon ausgegangen, dass durch die temporäre Wasserhaltung keine erheblichen Auswirkungen für die Alleebäume der Allee AL-KR-0115 Richard-Wagner-Straße zu erwarten sind. Gleiches gilt für die im Abstrom der Wasserhaltung gelegene Blutbuche auf dem Grundstück Gemarkung Krefeld, Flur 16, Flurstück Nr. 86.

3. Feststellung zur UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG

Nach der Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG des Antrags auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 10 und 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Förderung von Grundwasser, zur Wasserhaltung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Unterkellerung auf dem Grundstück der Richard-Wagner-Straße 38-42, 47799 Krefeld, und die Wiedereinleitung auf dem Grünstreifen der Hohenzollernstraße, ergeben sich keine Hinweise auf zu erwartende, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG. Gemäß § 5 (1) UVPG i. V. m. § 5 (2) UVPG stelle ich daher fest, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 i. V. m. § 2 UVPG sowie § 15 ff. UVPG wird nicht durchgeführt. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG entfällt.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 (2) UVPG der Öffentlichkeit einschließlich der genannten wesentlichen Gründe durch die zuständige Behörde bekannt zu geben. Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Krefeld, den 17.10.2022
gez.
Weindorf

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	7		385	Roos	Johann	09.12.1985
Hauptfriedhof	36		16	Hüsges	Friedrich	23.11.1959
Hauptfriedhof	41		391-392	Platen	Heinrich	12.12.1961
Hauptfriedhof	68+		271	Amend	Sophia	08.05.2000
Hauptfriedhof	Y		853-854	Augustin	Margot	17.12.1974
Bockum	4		5	Louis	Elisabeth Gertrud Cä	04.08.1992
Elfrath	1		2220	Glenszczyk	Agnes	04.12.1992
Traar	8		203-205	Rothländer	Martha	28.11.1986
Uerdingen	8		102	Sander	Alfred	07.11.1962
Uerdingen	16		164,165	Breuer	Johann	18.12.1981

MITTEILUNG ÜBER ABGELAUFENE RUHEZEITEN AN REIHENGRABSTÄTTEN

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	27	15	1	Drießen	Heinrich Joseph	07.05.1992
Traar	19	8	2	Dahmen	Maria	12.11.1991
Traar	19	11	3	Preyers	Hans-Joachim	17.12.1990

MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	32		223-224	Kehler	Gustav Reinhold	05.11.1974
Hauptfriedhof	53A+		120	Kämper	Heinz	12.12.1984
Fischeln	50		41	Schönheit	Johann Wilhelm	05.06.2000
Oppum	Z		565	Hösten	Martha	04.05.1995

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19	19	2	Onnertz	Elfriede Sophie	13.11.2017
Oppum	Ü	6	50	Zwamen van	Petronella Hendrine	22.02.1999
Oppum	X	25	37	Junk	Agnes Theresia	21.07.2010

MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	6		82-86	Tilmes	M. Elisabeth	09.06.1972
Oppum	A		138,139	Neunfinger	Erika Traute	27.03.2018
Oppum	W		657	Zviedris	Josephine	05.09.2012
Oppum	Z		318	Mones	Hubertine	14.11.2000

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19B+	54	9	Inderfurth	Alessio Elia-no	03.08.2022
Hüls	23	1	17	Gdanitz	Alma	02.09.2003
Hüls	23	2	16	Schwan	Jakob	21.11.2003
Hüls	28	4	8	Küppers	Annegret Erika Ursul	08.03.2001
Oppum	U	7	1	Zschau	Jürgen Friedhelm	21.12.2021
Oppum	Ü	4	2	Hotze	Manfred Artur	02.10.1995

EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	13		154	Mohrmann	Johann	25.09.1972
Hauptfriedhof	17		205	Vechet	Maria	13.08.2001
Hauptfriedhof	37A		92-92A	Montfortz	Johann	30.09.1966
Bockum	1		867	Schmidt	Gerhard	11.12.1962
Fischeln	12		410-411	Hoeren	Anton Hubert	13.02.1991
Fischeln	18		63-64	Geisler	Hugo	19.09.1974
Gellep-Stratum	7		17-18	Flecken	Heinrich	07.09.1966
Hüls	10		1513,1514	Bruckerhoff	Helene Elisabeth	22.09.1982
Uerdingen	19A+		1	Bienefeld	Agnes	21.05.2002
Uerdingen	23		179-180	Kilzer	Karl	12.01.1976

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	49		27,28	Weingartz	Gertrud	19.11.1960

Hauptfriedhof	51+		22	Gerlings	Josef	23.08.1972
Hauptfriedhof	51+		42	Ahrem	Hubertine	04.03.1987
Bockum	2		876-877	Viesels	Anna Dorothee Luise	14.12.1992
Bockum	3		50	Theißen	Peter	15.09.1953
Bockum	3		181	Schmitz	Elisabeth	02.02.1967
Bockum	3		364	Schrack	Elisabeth	23.11.1970
Bockum	3+		2053	Bähringer	Wilhelmine Lotte	10.01.2012
Bockum	5		624	Szymanski	Maria Leokadia	24.02.2010
Elfrath	2		4328	Boch	Anna Hildegard	10.02.1995
Fischeln	12		827	Hendricks	Maria	19.10.2009
Fischeln	50		4-5	Heyer	Gertrud	21.06.1995

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19C	5	1	Gaußling	Irmgard Maria	20.06.2007
Fischeln	26+	2	6	Kempen	Marie	08.03.1999
Fischeln	38	4	29	Hamachers	Katharina	12.01.2005
Fischeln	48	4	16	Klotz	Frieda Gertrude	25.06.1997
Fischeln	48	9	16	Messina	Maria Wilhelmine Ewa	25.09.1996
Fischeln	49	10	2	Weigang	Maria Therese	12.04.1999
Hüls	23	12	32	Jusseit	Reinhard Dieter	10.11.2020
Hüls	27	2	23	Hötter	Johann Jakob	24.09.1998

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGE MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur

Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. #

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	18		3	Dahmen	Elisaeth	23.08.1984

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	11	9	17	Nix	Ulrike Katharina	06.07.2021

EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		42-43	Kleinmanns	Tilmann	05.09.1958
Hauptfriedhof	56		49-50	Schims	Heinz Günter	12.09.1972

Hauptfriedhof	61+		68,69	Michels	Sofia	22.06.1961
Hauptfriedhof	69+		22	Teucher	Friedrich	24.10.1955
Hauptfriedhof	69+		27	Narewski	Gertraud	07.01.1965
Hauptfriedhof	S		137-138	Kothen	Josef	23.02.1959
Hauptfriedhof	S		243-246	Schieffer	Therese	03.05.1928
Hauptfriedhof	V		139	Schmitz	Werner	09.06.1958
Hauptfriedhof	W		941	Caris	Manfred	14.03.2000
Hauptfriedhof	X+		96-97	Wilms	Rudolf	21.03.1977
Bockum	1		874	Dappen	Anton	07.01.1963
Bockum	2		12-13	Kück	Franz Paul Maria	16.12.2009
Bockum	2		858-859	Giesenfeld	August	13.05.1968
Bockum	3		1242- 1243	Küppers, Dr.	Heinrich Wilhelm	11.02.1964
Traar	17		716-717	Hausmann	Lorenz	23.02.1990
Uerdingen	4		17-18	Walz	Katharina	15.02.1962
Uerdingen	4A		47-66	ter Meer	Edmund	05.11.1931
Uerdingen	24A		22	Lötz	Willi	09.10.1986

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	60	2	1	Winz	Rosa Meta	19.01.2018
Oppum	Ü	11	49	Schorck	Johann	08.03.2001

Krefeld, 18.10.2022
 Kommunalbetrieb Krefeld AöR
 Fachabteilung Friedhöfe
 Der Vorstand
 Im Auftrag
 Monika Sellke

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

28.10. – 30.10.2022

Wirtz u. Winzen GmbH | Alte Linner Straße 47
47798 Krefeld | **71 47 59**

01.11.2022

Kamps Gebr. | Dreikönigen Straße 105
47798 Krefeld | **2 17 14**

04.11. – 06.11.2022

Michael-Franz Kotalla | Illerstraße 15
47809 Krefeld | **54 18 65**

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer o 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer o 21 51 / 63 40 oder per E Mail an KOD@Krefeld.de informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.